



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, nach Maßgabe des KAG in Verbindung mit einer kommunalen Satzung Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Diese Regelungen bringen mit Blick auf Kommunen den Grundsatz der kommunalen Abgabenhöhe im Rahmen des durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Selbstverwaltungsrechts der Städte und Gemeinden zum Ausdruck.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungspraxis und der ständigen Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte ergeben sich Änderungs- und Anpassungsbedarfe bei der Ausgestaltung abgabenrechtlicher Regelungen, denen durch diese Gesetzesänderung Rechnung getragen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen (1) eine Erweiterung des Rahmens für die Gewährung von Gebührenermäßigungen, sieht (2) außerordentliche Abschreibungen bei Abgangsverlusten vor sowie (3) eine Eigenbeteiligungsmöglichkeit von Gemeinden bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Im Bereich der Kurabgabe (4) werden die Erhebungsmöglichkeiten für die Gemeinden erweitert, wird eine gegenseitige Anerkennung der bereits entrichteten Kurabgaben in anderen Gemeinden ermöglicht sowie eine Ermächtigungsgrundlage für Ermäßigungs- und Befreiungsregelungen in Kurabgabesatzungen geschaffen.

(1) Das KAG hat die Gewährung von Gebührenermäßigungen bislang nur für Personen im Rahmen des § 4 Abs. 2 KAG gestattet, wonach Ermäßigungen aus sozialen Gründen zulässig sind. Bei der so genannten Sozialklausel handelt es sich indes um eine Ausnahmebestimmung, die eng auszulegen ist. Die Gemeinden können deshalb nur in einem sehr begrenzten Umfang allgemeine Ermäßigungen vorsehen. Das gilt sowohl im Hinblick auf die in Anspruch genommene Art der Leistung als auch in Bezug auf den begünstigten Personenkreis und das Ausmaß der Ermäßigung.

(2) Nach der aktuellen Rechtslage (§ 6 Abs. 2 KAG) können Wirtschaftsgüter, die vor vollständiger Abschreibung abgängig sind, nicht als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Es entstehen so genannte Abgangsverluste. Derartige Verluste sind zwar grundsätzlich unerwünscht, jedoch beim Betrieb von Abwasseranlagen aufgrund der langen Abschreibungszeiten nicht immer vermeidbar. Diese Abgangsverluste stellen nach derzeit geltender Rechtslage keine ansatzfähigen

gen Kosten bei der Gebührenkalkulation dar und können nicht auf die gebührenpflichtigen Nutzer der Einrichtung umgelegt werden. Entsprechende Verluste trägt daher der Aufgabenträger.

(3) Mit Gesetz zur Änderung des § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) vom 14.12.2017 hat es der Gesetzgeber den Kommunen freigestellt, ob sie in ihrer Gemeinde Straßenbaubeiträge erheben, oder nicht. Es besteht nach aktueller Rechtslage also eine Entweder-oder-Regelung. Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, entsprechende Beiträge zu erheben, so ist sie an die engen Bestimmungen des § 8 KAG gebunden. Danach gilt das so genannte Vorteilsprinzip, wonach der beitragsfähige Aufwand zwischen dem Vorteilsanteil der Gemeinde/ Allgemeinheit und dem Vorteilsanteil der Anlieger aufgeteilt wird. In welchem Verhältnis diese zueinanderstehen, wurde in jahrelanger Rechtsprechung festgelegt. Eine flexible Satzungsgestaltung ist kaum möglich. So muss bspw. bei einer Anliegerstraße der Anliegeranteil über 50% des beitragsfähigen Aufwandes liegen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 6.6.2001, 9 LA 907/01, Erlass MILI vom 24.04.2019- IV 322- 50/2018). Viele Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein stehen seit der Abschaffung der Erhebungspflicht von Straßenbaubeiträgen unter erheblichem Druck der Forderungen der Bürgerinnen und Bürger, die Straßenbaubeitragsatzungen aufzuheben. Im Rahmen der Diskussionen, die in den Gemeindevertretungsgremien geführt werden, zeigt sich ein großes Bedürfnis, an der Erhebung der Straßenbaubeiträge zwar grundsätzlich festzuhalten und gleichzeitig durch einen „erhöhten Eigenanteil“ der Gemeinde die Beitragspflichtigen zu entlasten.

(4) In § 10 des KAG werden Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, ermächtigt, zum Zwecke der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe zu erheben. Rechtsgrundlage hierfür sind § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 1 KAG in Verbindung mit einer entsprechenden Ortssatzung.

Den Kreis der Abgabepflichtigen legt das KAG aktuell abschließend fest auf alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (Ortsfremde). Gemeindliche Kurabgabesatzungen können sich insoweit nur in diesem vorgegebenen landesrechtlichen Rahmen bewegen.

Unter Umständen kann es die Gemeinden jedoch vor erhebliche Schwierigkeiten stellen, die Kurabgabe gleichmäßig von allen Abgabepflichtigen zu erheben, sodass der Erhebungsaufwand gegebenenfalls außer Verhältnis zum Abgabenaufkommen stehen kann.

Um die Verwaltungspraktikabilität zu gewährleisten, besteht seitens der Gemeinden der Bedarf, den Kreis der Kurabgabepflichtigen gesetzlich auf den Personenkreis zu beschränken, bei dem sich die Erhebung aus Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten lohnt.

Zudem kann die aktuelle Regelung des Kreises der Abgabepflichtigen dazu führen, dass Besucher der Tourismusregion Schleswig-Holsteins, die sich im Rahmen ihres Aufenthalts entschließen, mehrere Gemeinden zu besuchen, unter Umständen mehrfach für denselben Zeitraum zur Kurabgabe herangezogen werden. Die Gemeinden sollten die Möglichkeit haben, in anderen Gemeinden entrichtete Kurabgaben anzuerkennen.

B. Lösung

(1) Die neue Regelung in § 4 Abs. 2 KAG trägt dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung, Gebührenermäßigungen über den bisher eng begrenzten Rahmen der Sozialklausel hinaus zuzulassen, um gemeinwohlorientierte Zwecke oder Veranstaltungen im Gemeindegebiet zu fördern. Die Gemeinden können in ihrer Satzung regeln, welche sozialen oder kulturellen Zwecke oder Veranstaltungen sie zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner ermäßigen möchten.

(2) Bezüglich der Benutzungsgebühren haben die Kommunalen Landesverbände eine Änderung des KAG zum Zwecke der Einbeziehung der Abgangsverluste vorgeschlagen. Aus kommunalabgaben-rechtlicher Sicht ist diese Änderung geeignet, die entstehenden Kosten durch den vorzeitigen Abgang einer Sache auf diejenigen zu übertragen, denen die öffentliche Einrichtung zugutekommt. Die Auferlegung des Wertverzehr - trotz größtmöglicher Sorgfalt bei Buchführung und Planung - auf die Gebührensschuldner als Nutzer der Anlage ist abgabenrechtlich gerechtfertigt und korrespondiert mit dem verfassungsrechtlichen gebotenen Äquivalenzprinzip.

(3) Durch eine geringfügige Änderung des § 8 KAG könnte die Landesregierung den Kommunen einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Rahmen der Straßenbaubeitragserhebung gewähren. Damit würde der Schritt von der bisherigen „Entweder-oder-“ zu einer zukünftigen „Sowohl-als-auch-Regelung“ vollzogen werden. Durch eine Flexibilisierung der Möglichkeit für die Gemeinden je nach individueller Situation vor Ort finanzielle Eigenmittel einbringen zu können, um so die Anliegerinnen und Anlieger zu entlasten, könnte ein großer Druck von den Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern im Ringen mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer um die individuell optimale Straßenbaufinanzierung genommen werden.

(4) Durch die Änderung des § 10 Abs. 3 KAG wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, individuell zu entscheiden, ob sie die Kurabgabe von so genannten ortsfremden Personen erhebt, die Unterkunft in der Gemeinde nehmen und/ oder von ortsfremden Personen, die sich ohne Unterkunftsnahme im Gemeindegebiet aufhalten, wobei beiden Gästegruppen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Ähnliche Regelungen existieren bereits in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen, die grundsätzlich nur Übernachtungsgäste als Abgabepflichtige nennen, den Gemeinden aber die Möglichkeit geben, die Kurabgabe auch

von so genannten Tagesgästen zu erheben, wenn diese mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können (§ 10 Abs. 2 S. 3 NKAG; § 11 Abs. 2 S. 3 KAG NRW; § 11 Abs. 2 S. 3 BraKAG; § 34 Abs. 2 S. 3 SächsKAG).

Die Änderung des § 10 Abs. 4 KAG schafft zudem eine Rechtsgrundlage, die es den Gemeinden ermöglicht, aus tourismuspolitischen Gründen gegenseitig bereits entrichtete Kurabgaben anzuerkennen, sodass die Touristinnen und Touristen in der Region nicht mehrmals abgabenrechtlich herangezogen werden und somit der Besuch auch anderer Gemeinden attraktiver gestaltet wird. In diesem Zusammenhang werden die Gemeinden umfassend ermächtigt, in ihren Satzungen individuelle Ermäßigungs- und Befreiungsregelungen zu treffen, worunter beispielsweise auch Aufenthalte zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken fallen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Mit den neuen Regelungen sind keine neuen Aufgaben für die Gemeinden verbunden. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit eigenverantwortlich, ob und wie sie mit den neu geschaffenen Spielräumen bei der Abgabenerhebung umgehen. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich somit keine Konnexitätsfolgen gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz. Die Gesetzesänderung trägt im Wesentlichen zu einer praxisgerechten Abgabenerhebung bei. Der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für ggf. erforderliche Satzungsänderungen entstehen den Gemeinden und können in die Abgaben einkalkuliert werden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 22.06.2021 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Ermäßigungen können aus sozialen Gründen oder zu sozialen oder kulturellen Zwecken oder Veranstaltungen ortsansässiger natürlicher oder juristischer Personen, die für jedermann frei zugänglich sind, gewährt werden.“

2. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 11 angefügt:

„Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der erforderlichen Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden.“

3. § 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter sowie fakultativ

eingebrachten Eigenmitteln der beitragsberechtigten Gemeinde, deren Höhe in der Satzung zu bestimmen ist, zu ermitteln.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kurabgabe wird von allen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurabgabe kann stattdessen oder ergänzend auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftsnahme aufhalten und denen die in Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kurabgabebesatzungen können aus sozialen, kulturellen oder sonstigen wichtigen Gründen Ermäßigungen und die teilweise oder vollständige Befreiung für Personen oder Personengruppen von der Kurabgabepflicht vorsehen. Insbesondere kann die Anerkennung von Kurabgaben, die in anderen Gemeinden entrichtet wurden, bestimmt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Dr. Bernd Buchholz

Ministerpräsident

Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der laufenden Verwaltungspraxis und der ständigen Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte ergeben sich Änderungs- und Anpassungsbedarfe bei der Ausgestaltung abgabenrechtlicher Regelungen, denen durch diese Gesetzesänderung Rechnung getragen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Erweiterung des Rahmens für die Gewährung von Gebührenermäßigungen, sieht außerordentliche Abschreibungen bei Abgangsverlusten und eine Eigenbeteiligungsmöglichkeit von Gemeinden bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen vor.

Im Bereich der Kurabgabe wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, individuell zu entscheiden, ob sie die Kurabgabe von so genannten ortsfremden Personen erhebt, die Unterkunft in der Gemeinde nehmen und/oder von ortsfremden Personen, die sich ohne Unterkunftnahme im Gemeindegebiet aufhalten, wobei beiden Gästegruppen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Gleichzeitig können anerkannte Kur- oder Erholungsorte die bereits entrichtete Kurabgabe in anderen Gemeinden für ihr Gebiet gegenseitig anerkennen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu 1.

Die Regelung trägt dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung, Gebührenermäßigungen über den bisher eng begrenzten Rahmen der Sozialklausel hinaus zuzulassen, um gemeinwohlorientierte Zwecke oder Veranstaltungen im Gemeindegebiet, die von ortsansässigen natürlichen oder juristischen Personen angeboten werden, zu fördern. Die Gemeinden können in ihrer Satzung regeln, welche sozialen oder kulturellen Zwecke oder Veranstaltungen sie zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner ermäßigen möchte. So könnte beispielsweise die Anmietung einer gemeindeeigenen Mehrzweckhalle für eine Veranstaltung eines Seniorinnen- und Senioren- Kaffeenachmittags der Gemeinde in Betracht kommen oder Aktivitäten einer Gemeindebücherei für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Nicht davon erfasst sind soziale oder kulturelle Zwecke oder Veranstaltungen, die gegen Eintritt besucht werden können oder einem sonstigen beschränkten Personenkreis vorbehalten sind, wie beispielsweise bei Vereinsmitgliedschaften. Unterdeckungen im Gebührenhaushalt der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind von der Gemeinde aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen. Die Begrenzung der Veranstalter auf „ortsansässige natürliche oder juristische Personen, soll verhindern, dass die Gebührenermäßigungsregelung beispielsweise durch Werbeveranstaltungen ortsfremder Dritter missbraucht wird. Besonderer Zweck der Vorschrift ist die Förderung des kommunalen Gemeinwohls.

Zu 2.

Nach bisherigem § 6 Abs. 2 KAG können Wirtschaftsgüter, die vor vollständiger Abschreibung abgängig sind, nicht als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Es entstehen so genannte Abgangsverluste. Derartige Verluste sind nicht erwünscht, insbesondere jedoch beim Betrieb von Abwasseranlagen aufgrund der langen Abschreibungszeiten nicht immer vermeidbar. Diese Abgangsverluste stellen nach derzeit geltender Rechtslage keine ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenkalkulation dar und können nicht auf die gebührenpflichtigen Nutzer der Einrichtung umgelegt werden. Entsprechende Verluste trägt daher der Aufgabenträger.

Bezüglich der Benutzungsgebühren ist die von der „Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände“ vorgeschlagene Änderung des KAG zum Zwecke der Einbeziehung von - trotz größtmöglicher Sorgfalt bei Buchführung und Planung entstehenden - Abgangsverlusten in die Gebührenkalkulation aus kommunal-abgabenrechtlicher Sicht geeignet, entstehende Kosten für den vorzeitigen Abgang einer Sache auf diejenigen zu übertragen, denen die öffentliche Einrichtung zugutekommt. Die Auferlegung des Wertverzehr auf die Gebührenschuldner als Nutzer der Anlagen ist abgabenrechtlich und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt und korrespondiert mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Äquivalenzprinzip.

Zu 3.

Mit Gesetz zur Änderung des § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) vom 14.12.2017 hat es der Gesetzgeber des Kommunen freigestellt, ob sie in ihrer Gemeinde Straßenbaubeiträge erheben, oder nicht. Es besteht nach aktueller Rechtslage eine Entweder-oder-Regelung.

Die neue Regelung ermöglicht den Gemeinden, wenn sie an der Erhebung der Straßenbaubeiträge grundsätzlich festhalten, gleichzeitig durch einen „erhöhten Gemeindeanteil“ die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zu entlasten.

Damit würde der Schritt von der bisherigen „Entweder-oder-“ zu einer künftigen „Sowohl-als-auch-Regelung“ vollzogen werden, ohne die in der Verteilungsphase geltenden Grundsätze des Vorteilsprinzips zu berühren.

Mit dem Satzungserfordernis wird das Ziel der bewussten Beschäftigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in Fragen der gewollten Eigenbeteiligung verfolgt. Die Einbringung von Eigenmitteln in beitragspflichtige Maßnahmen erfordert eine umfassende Auseinandersetzung in der Gemeindevertretung. Eine gezielte Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung im Rahmen des demokratischen Entscheidungsprozesses ist damit gewährleistet.

Zu 4.

Durch die Änderung des Personenkreises, von dem die Kurabgabe erhoben wird, ist die Erhebung nicht mehr zwingend von allen ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, notwendig.

Satz 1 beschränkt den Tatbestand zunächst auf die Übernachtungsgäste. Hierdurch wird dem Umstand genüge getan, dass diese ohne erheblichen Verwaltungsaufwand erfasst werden können, da die Kurabgabe durch Zahlung an die jeweilige Unterkunft gemäß der aktuellen Version des § 10 Abs. 4 KAG entrichtet werden kann. Als Übernachtungsgäste gelten auch Inhaber von sonstigen Wohn- und Übernachtungsgelegenheiten wie beispielsweise Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohneinheiten, Campingwageninhaberinnen und Campingwageninhaber, Bootsbesitzerinnen und Bootsbesitzer mit Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Boot. Damit wird der Kurabgabepflicht auch von möglichen Zweitwohnungssteuerpflichtigen Rechnung getragen.

Die alternative oder ergänzende Erfassung auch von Gästen, die nicht übernachten, sich jedoch zu Kur- oder Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten und die Möglichkeit haben, Kureinrichtungen und entsprechende Veranstaltungen zu besuchen, entspricht dem Beitragscharakter der Kurabgabe, die als Gegenleistung für die Möglichkeit der Nutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen erhoben wird. Derartige Fälle sind regelmäßig Tagesgäste auf den Inseln und Halligen. Dort kann das Tagesgästaufkommen ggf. den wesentlichen Teil der Abgabepflichtigen darstellen. Die Kurabgabenerhebung für so genannte Tagesgäste bleibt durch die aktuelle Regelung weiterhin uneingeschränkt möglich.

Da eine Heranziehung von kurzzeitigen Gemeindebesuchern, wie beispielsweise Radausflügler, Strandspaziergänger oder Einzelpersonen, die im Gemeindegebiet ein Restaurant besuchen, etc. aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden häufig nicht praktikabel ist und die Gemeinde vor erhebliche Verwaltungsvollzugsschwierigkeiten stellen kann, die außer Verhältnis zu dem Abgabenaufkommen stehen, ist es geboten, den Gemeinden die Option zu geben, unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG von einer Erhebung der Kurabgabe von allen Personen, die sich als Ortsfremde im Gemeindegebiet aufhalten, abzusehen und die Kurabgabepflicht lediglich auf Übernachtungsgäste zu beschränken.

Den sachlich einleuchtenden und hinreichend gewichtigen Grund, der das Absehen von der Erhebung bezüglich einer Gruppe von (Tages-)Gästen rechtfertigt, stellt die Praktikabilität dar. Da jedoch entsprechend der Eigenart des konkreten Sachbereichs als einzig sachgerechtes Differenzierungskriterium bei Kurabgaben die vorhandene oder nicht vorhandene Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen anerkannt ist, sind auch die Gäste, bei denen von einer Abgabenerhebung abgesehen wurde, bei der Kalkulation der Höhe der Kurabgabe mit zu berücksichtigen. Der durch die Nichteranziehung bedingte prognostizierte Ausfall ist aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt zu tragen. Ein Abweichen hiervon würde zu einer gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Mehrbelastung der übrigen Gäste führen.

Die allgemeine Beschränkung des Personenkreises auf diejenigen Gäste, die übernachten oder Gäste, die Teile des Gemeindegebiets zu Kur- und Erholungszwecken besuchen und die Möglichkeit haben, Kur- oder Erholungseinrichtungen bzw. -veran-

staltungen zu besuchen, ermöglicht es den Gemeinden, Personen, bei denen eine Erhebung nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen ist, nicht zur Kurabgabe heranziehen zu müssen. Dieser Grundsatz wurde bereits mehrfach von der Rechtsprechung bestätigt, so zum Beispiel vom OVG Greifswald, (Urteil vom 26.11.2014 – 1 K 14/11), vom VGH München (Urteil vom 01.08.2016 – 4 BV 15.844, Rn. 30 f.) und vom OVG Lüneburg (Beschluss vom 10.06.2011 – 9 LA 122/10).

Der neue Absatz 4 enthält die Befugnis der Gemeinden, Kurabgaben, die anderorts entrichtet wurden, anzuerkennen. Dies ermöglicht es den Gemeinden, die betroffenen Personen in ihrem Erhebungsgebiet von der Kurabgabe zu befreien. Hierdurch kann die Attraktivität des Tourismusgebiets Schleswig-Holsteins gesteigert werden.

Jedoch werden auch durch diese Regelung die von der Befreiung Betroffenen anders als die übrigen Gäste behandelt. Da die Ungleichbehandlung tourismuspolitische Gründe hat und wiederum nicht in der nicht vorhandenen Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtungen liegt, müssen auch im Rahmen einer gegenseitigen Anerkennung die von der Abgabe befreiten Gäste zunächst in die Berechnung der Höhe der Kurabgabe als voll zahlungsfähig einberechnet werden und der Fehlbetrag durch den allgemeinen Gemeindehaushalt ausgeglichen werden.

Im Übrigen erhalten die Gemeinden eine umfangreiche Ermächtigung, in ihren Satzungen individuelle Ermäßigungs- und Befreiungsregelungen zur Kurabgabepflicht aufzunehmen. Hierunter fallen auch Aufenthalte für Personen zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken, die in der alten Fassung des KAG bereits gesetzlich von der Kurabgabe nicht erfasst waren. Da es sich bei diesen bislang von der Kurabgabe nicht erfassten Arbeits- und Ausbildungsaufhalten rechtssystematisch jedoch eigentlich um Befreiungsregelungen handelt, ist diese Frage zukünftig in der Ortssatzung zu regeln. Gleiches gilt beispielsweise für Tagungs- und Kongressaufenthalte. Die jeweiligen Gemeinden entscheiden zukünftig individuell im Rahmen ihrer Satzung darüber, wie sie mit diesem Personenkreis kurabgaberechtlich umgehen möchten.

Soweit Ermäßigungen und Befreiungen nicht auf der fehlenden Möglichkeit, die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, beruhen, wie es beispielsweise bei schwerbehinderten Menschen oder stationären Krankenhausaufhalten der Fall sein kann, sind die betroffenen Gäste als voll zahlungsfähig in die Kalkulation einzuberechnen und der Minderbetrag dann aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt auszugleichen.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 enthalten die bisherigen Absätze 4 bis 9 eine neue Nummerierung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.